

# K S M E

**KLOSTERMANN • SCHMIDT • MONSTADT • EISBRECHER**  
RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

RAe Klostermann pp • Grubenstraße 20 • 18055 Rostock

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mittleres Mecklenburg  
z. Hd. Daniela Retzlaff  
Erich-Schlesinger-Straße 35

D-18059 Rostock

Rostock, 24. September 2016

AS/ AS2149.doc

**Vorab per Fax: 0381 / 331 67 799**

Unser Zeichen  
bitte stets angeben:

**BER-414/16-AS**

Bei Rückfragen: **Rechtsanwalt Andreas Schulz**  
Sekretariat: **Frau Engel**  
Durchwahl: **0381/4923 922**

**Gemeinde Kritzmow ./ StALU Mittleres Mecklenburg**

**Ihr Zeichen: 571-1.6.2V-173**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Retzlaff,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Vorlage einer Originalvollmacht an, dass sich die Gemeinde Kritzmow, v. d. d. Bürgermeister Leif Kaiser, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow, in unser Mandat begeben hat. Gegenstand unserer Beauftragung ist Ihr Schreiben vom 01.08.2016, das bei unserer Mandantin am 02.08.2016 einging.

Mit Antragstellung vom 23.12.2014 begehrt die M&M Erneuerbare Energien GbR Heinicke & Weiße die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 4 Abs. 1 und 8a Abs. 1 BImSchG zur (vorzeitigen) Errichtung von zwei näher bezeichneten Windenergieanlagen. Unter dem 27.07.2016 stellte die Gesellschaft ferner einen ergänzenden Antrag nach § 67 Abs. 1 LBauO M-V, von den Mindestabstandsflächen des § 6 Abs. 5 S. 1 LBauO M-V abweichen zu dürfen.

Die Errichtung der Anlagen ist auf dem Gemeindegebiet unserer Mandantin

## ROSTOCK:

**Prof. Dr. Hans Peter Glöckner\*\***  
Rechtsanwalt  
apl. Prof. Universität Rostock  
Fachanwalt für Erbrecht

**Arndt Wilkes\***  
Rechtsanwalt

**Andreas Schulz\*\***  
Rechtsanwalt

**Christian Tabel\***  
Rechtsanwalt

**Grubenstraße 20**  
**18055 Rostock**  
**Tel: (0381) 49 23 922**  
**Fax: (0381) 49 23 482**

## SCHWERIN:

**Dietrich Monstadt**  
Rechtsanwalt

**Dr. Christian Eisbrecher**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Armin Jäger**  
Rechtsanwalt (bis 2008)  
Minister a. D.

**Andreas Lange**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**Mathias Hopp\***  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Karsten Arndt**  
Dipl.-Finanzwirt (FH)  
Steuerberater

**René Fettke\***  
Dipl.-Kaufmann  
Steuerberater

**Lübecker Str. 5**  
**19053 Schwerin**  
**Tel: (0385) 59 16 60**  
**Tel: (0385) 55 86 60**  
**Fax: (0385) 56 27 35**  
**Fax: (0385) 55 86 622**

## BOCHUM:

**Bernd Klostermann**  
Rechtsanwalt und Notar a.D.  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Dr. Ulrich Schmidt**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Norbert H. Müller**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Alexander Denzer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

**Marc Rumpfenhorst**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Anke Vorrink LL.M.\***  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

**Lars Rischewski\***  
Rechtsanwalt

**Dr. Stephan Fahrig LL.M.\***  
Rechtsanwalt

**Lisa Thiele\***  
Rechtsanwältin

**Kortumstraße 100**  
**44787 Bochum**  
**Tel. (02 34) 96 16 50**  
**Fax (02 34) 96 16 599**

vorgesehen, weshalb Ihre Behörde nunmehr um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bittet.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin wird dieses hiermit

**ausdrücklich versagt.**

### **Begründung:**

Auch in anderen als baurechtlichen Verfahren ist das gemeindliche Einvernehmen grundsätzlich einzuholen und Voraussetzung für die Genehmigungserteilung<sup>1</sup>, § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB. Dies gilt insbesondere für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren<sup>2</sup>.

Unsere Mandantin hat nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB zu beurteilen, ob das Vorhaben zulässig ist oder nicht<sup>3</sup> und kann im Hinblick auf die dort aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf jedes einzelne Tatbestandsmerkmal die Erteilung des Einvernehmens verweigern. Ferner ist sie nicht auf eine Prüfung derjenigen Tatbestandsmerkmale beschränkt, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer eigenen kommunalen Planung hat<sup>4</sup>.

Dies vorangestellt stehen der Erteilung des Einvernehmens erhebliche Bedenken entgegen, die im Einzelnen nachstehend aufgeführt werden.

### **I. Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

Die Innovation des Projekts bestehe der Antragstellerin zufolge darin, dass erstmalig ein Wärmespeicher in einen Windpark integriert werden soll, der vor einem Stromnetzverknüpfungspunkt (hier der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH) liegt. Die Anlagen seien erforderlich, um eine Verknüpfung mit einer nachgeschalteten, zur Erforschung und Erprobung vorgesehenen Kombination eines Energiespeicher- und Nahversorgungskonzeptes im Gewerbegebiet

---

<sup>1</sup> VGH Mannheim Beschl. v. 10.12.2001 – 5 S 2274/01, NVwZ-RR 2002, 818.

<sup>2</sup> Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt BauGB § 36 Rn. 3 m. w. N.: Schmidt-Eichstaedt BauR 2011, 1754 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 11.11.2013 – 122 C 271/11, BauR 2014, 522.

<sup>3</sup> BVerwG Beschl. v. 16.12.1969 – IV B 121/69, DÖV 1970, 349; vgl. auch BGH Urt. v. 25.10.2012 – III ZR 29/12, NVwZ 2013, 167; ders. Urt. v. 29.9.1975 – III ZR 40/73, BGHZ 65, 182.

<sup>4</sup> BVerwG Urt. v. 20.5.2010 – 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561 Rn. 34; zur Beschränkung auf das eigene Gemeindegebiet VGH München Beschl. v. 24.8.2015 – 22 ZB 15.1802, NVwZ-RR 2016, 91.

„Friedrichshöhe“ mit Schwarzstartfähigkeit für ein Rostocker Kraftwerk herzustellen. Diese „Sonderausstattungen“ der beiden Anlagen werden – wie bei üblichen kommerziellen Anlagen auch – bei der Planung, Fertigung und Montage der Anlagen berücksichtigt und überdauern sodann den Nutzungszyklus der Anlagen. Hier eröffnen sich aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht diverse Probleme, wobei die Antragstellerin keine Lösungsansätze aufzeigt, um den strengen Prüfmaßstäben, die ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stellt, gerecht zu werden<sup>5</sup>.

Die Anlagen sollen außerhalb einer beabsichtigten Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung iSd § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB errichtet werden. Das Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock sieht vor, dass Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der explizit ausgewiesenen Eignungsgebiete nur erfolgen können, wenn eine Erprobung von Windenergietechnik, konkret den technischen Komponenten von Windenergieanlagen, erfolgt. Die Zulässigkeit der Anlagen bemisst sich folglich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der voraussetzt, dass

- die Anlagen der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen,
- besondere Standortanforderungen erfüllen;
- insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, auch planungsrechtlich der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nachgewiesen ist,
- keine öffentlichen Belange entgegenstehen und
- die Erschließung gesichert ist.

## 1.

Es fehlt bereits an einem Prototyp bzw. Innovationsmodell, das der der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik dient. Die Anlagen werden im Wesentlichen aus marktüblichen, technisch bereits eingeführten Komponenten gefertigt. Nur in kleineren Details der Anlagenkonfiguration sind Abweichungen von den Standardanlagen erkennbar. Die geplante Windkraftanlage ENERCON E-115 hat Ihre Prototypenphase bereits vor Jahren durchlaufen. Es handelt sich um ein Standardmodell. Dem entgegen verlangt das Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock<sup>6</sup>:

*„Abweichend von den Festlegungen im Programmsatz 6.5 (1) kann die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Anlagen überwiegend der eigenen Stromversorgung des Betreibers oder der Er-*

---

<sup>5</sup> vgl. etwa OVG Koblenz, U. v. 24.05.06 – 8 A 10892/05; U. v. 22.07.09 – 8 A 10417/09; BVerwG, U. v. 22.01.2009 – 4 C 17.07.

<sup>6</sup> Ziff. 6.5 (3) des RREP

*forschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.“*

Diesen besonderen Anforderungen genügt das Vorhaben nicht.

Bereits eine der beiden Windkraftanlagen erzeugt das Zehnfache der erforderlichen Energie für den Betrieb des Wärmespeichers. Die Anlagen sollen eine Nennleistung von jeweils bis zu 3 MW haben. Es wird aber temporär nur bis zu 300 kW Nennleistung<sup>7</sup> für die Wärmeerzeugung benötigt. Letztere erfolgt vorrangig in den Wintermonaten. Soweit es sich überhaupt um ein Forschungsprojekt handelt, werden lediglich 5 % der erzeugten Energie hierfür verwendet, während der weit überwiegende Teil (95 %) kommerziell genutzt werden soll. Da der Wärmespeicher bedarfsgeführt betrieben werden soll, ist der tatsächliche Energiebedarf des Wärmespeichers im Jahresmittel sogar wesentlich geringer als der angegebene Wert. Angaben zum tatsächlichen Wärmebedarf sowie die geplante Wärmeverteilung im Industriepark fehlen gänzlich. Die vorstehenden Kenndaten stehen den Anforderungen an eine „überwiegend eigene Stromversorgung“ beträchtlich entgegen, denn:

*„Die Errichtung von Anlagen, die hauptsächlich der kommerziellen Stromerzeugung dienen, ist auszuschließen. Deshalb soll in der Regel die Nutzungsdauer der Anlagen auf den zur Durchführung der Forschungs- und Erprobungsarbeiten tatsächlich benötigten Zeitraum beschränkt werden. Dabei kann ein angemessener Refinanzierungszeitraum zusätzlich berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll in der Genehmigung verbindlich festgelegt werden. Der unverzügliche Rückbau ist durch eine Sicherheitsleistung zu gewährleisten.“<sup>8</sup>*

Die Antragstellerin plant für die Anlagen eine Laufzeit von mehr als 20 Jahren<sup>9</sup>, legt aber nicht dar, warum die Forschungstätigkeit ebenfalls 20 Jahre dauern muss. In den Antragsunterlagen heißt es dazu lapidar: *„Es ist eine wissenschaftliche Begleitforschung durch die Universität Rostock von 20 Jahren vorgesehen.“* Einen konkreten Forschungsauftrag legt die Antragstellerin nicht vor. Ein Forschungskonzept, d. h. welcher Forschungszweck dem Projekt zugrunde liegt und welche zusätzlichen Erkenntnisse hierdurch erlangt werden sollen, ist ebenfalls nicht erkennbar und wurde bisher weder von der Antragstellerin noch der Universität Rostock substantiiert vorgetragen. Diese Zweifel räumen auch die Schreiben des Herrn Prof. Dr. Harald Weber vom 11.09.2015 und 02.11.2015 nicht aus<sup>10</sup>.

---

<sup>7</sup> Ziff. 2.2.4 der Antragsunterlagen

<sup>8</sup> Erläuterung zu Ziff. 6.5 (3) des RREP

<sup>9</sup> Ziff. 2.2.5 der Antragsunterlagen

<sup>10</sup> Ziff. 7.8 der Antragsunterlagen

Das vermeintliche Forschungsthema ist von der Antragstellerin nur unzureichend umrissen:

*„Entwicklung und Erprobung eines innovativen Wind-Wärme-Systems zur direkten CO2-freien Wärmespeicherung und -versorgung aus Windenergie bei gleichzeitiger optimierter System- und Marktintegration sowie Steigerung des Beitrages erneuerbarer Energien zur Systemstabilität.“*

Die Antragstellerin versucht den Forschungsansatz darin zu begründen, dass in einem ersten Schritt aus Windenergie Strom gewonnen wird und (sehr geringe Anteile hiervon) in einem zweiten Schritt in Wärmeenergie umgewandelt werden. Beide Vorgänge funktionieren technologisch voneinander getrennt. Es fehlt schlicht an einem forschungsimmanenten Zusammenhang. Ein wissenschaftlicher Nutzen zur Erforschung und Optimierung der Kraft-Wärme-Kopplung von Windkraftanlagen und Wärmespeichern ist somit nicht gegeben.

Ungeachtet dessen ist die Erzeugung von Wärme sowie deren Speicherung für kommunale Verbraucher und private Haushalte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien wie Biomasse und Sonnenenergie bereits vielfach im Einsatz und hinreichend erforscht.

Es fehlt ferner an einem Forschungsansatz zur Systemstabilität. Nach den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sind Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bereits hinreichend erforscht und nach dem KWKG<sup>11</sup> förderfähig. Sie werden wie folgt beschrieben:

*„... durch die Errichtung von Wärme- und Kältespeichern [...] kann ein Beitrag zum Ausgleich der schwankenden Einspeisung von erneuerbaren Energien in das Stromnetz geleistet werden...“<sup>12</sup>*

Reziprok verhält es sich mit den Planungen der Antragstellerin, die einen Wärmespeicher zur (Wieder-)Inbetriebnahme eines Kraftwerkes (Kaltstart) nutzen will.

**Fazit:** Ein Innovationsprojekt, das die verbesserte Nutzung der Windenergie erreichen soll, hat die Antragstellerin nicht nachgewiesen.

---

<sup>11</sup> Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist

<sup>12</sup> Information des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, abrufbar unter [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft\\_waerme\\_kopplung/](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/)

## 2. Keine direkte Integration des Wärmespeichers in den Windpark

Die Einspeisung der Windenergie soll über das Umspannwerk Schutow oder Warnemünde in das öffentliche Netz erfolgen. Der Wärmespeicher soll sodann aus dem öffentlichen Niederspannungsnetz der Stadt Rostock versorgt werden. Es besteht abweichend zum vermeintlichen Forschungsansatz keine direkte Verbindung zwischen den Windenergieanlagen und dem Wärmespeicher. Die Antragstellerin „schönt“ somit ihr Konzept, indem sie lediglich eine Bilanzierung zwischen der durch Windkraft erzeugten und durch den Wärmespeicher entnommenen Energie vornimmt. Die Antragstellerin strebt zwar nach eigenen Angaben eine direkte Verbindung zwischen den Windkraftanlagen und dem Wärmespeicher an, eine verbindliche Planung legt sie jedoch nicht vor. Ob eine Kabeltrasse überhaupt zu realisieren ist, muss aufgrund der erforderlichen Querung des Westzubringers (B 103) und der Bahntrasse generell bezweifelt werden.

Fazit: Es fehlt an einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen den Windenergieanlagen und dem Verbraucher.

## 3. Kein Netzanschluss

Die Einspeisung der Windenergie soll über das Umspannwerk Schutow oder Warnemünde in das von der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH betriebene Energienetz erfolgen. Die Gesellschaft hat bisher eine Realisierung bzw. Umsetzung dieses Vorhabens weder befürwortet noch geplant. Aus den Antragsunterlagen geht lediglich hervor, dass die Gesellschaft „Interesse an den Ergebnissen der Forschungsarbeit“<sup>13</sup> habe.

Fazit: Eine Erschließung ist nicht gesichert.

## 4. Schädliche Umwelteinwirkungen

Unsere Mandantin hat das beantragte Projekt von Herrn Dipl.-Ing. Wilfried Millahn aus fachlicher Perspektive überprüfen lassen. Die anliegende Stellungnahme<sup>14</sup> vom 22.09.2016 macht sich unsere Mandantin – soweit es ihre Belange betrifft – zu Eigen. Zum Gesichtspunkt der Einhaltung von Abstandsflächen führt Herr Dipl.-Ing. Millahn wie folgt aus:

---

<sup>13</sup> Ziff. 7.8 der Antragsunterlagen, Schreiben vom 17.11.2015

<sup>14</sup> Anlage 1

„Nach koordinatengetreuer Übernahme<sup>15</sup> der beiden beantragten Anlagenstandorte in die Flächennutzungspläne der Gemeinde Kritzmow ergeben sich nachfolgende Abstände zu bestehenden baulichen Nutzungen:

Nr.	Prüfstandort	WEA 1	WEA 2
1	Gr. Schwaß (KRI.B14, WA)	> 1000 m √	> 1000 m √
2	Gr. Schwaß (IBS)	971 m !	942 m !
3	Gr. Schwaß (KRI. FNP 2005)	930 m !	890 m !
4	Gr. Schwaß (KRI. FNP neu)	971 m !	942 m !
5	Gr. Schwaß (KRI. FNP neu, Option WA westlich B14)	Ausschluss WA auf FS 26/9 (Fl. 2) Beschränkung WA auf FS 26/19, 28/16 (Fl. 2)	
6	Kl. Schwaß, Lambrechtshäger Weg 4 (Außenbereich)	>> 800 m √	>> 800 m
7	Kl. Schwaß, Mühlenbergweg 2, 3 (Außenbereich)	>> 800 m √	>> 800 m

Entsprechend den regionalplanerischen Kriterien zur Festlegung von Windeignungsgebieten (Richtlinie d. Energieministeriums M-V v. 22.05.2012) berücksichtigen Abstände von >1000 m zu Gebieten mit Wohn und Erholungsnutzungen bzw. von > 800 m zu Wohngrundstücken im Außenbereich i. d. R. die Erfordernisse des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall), die Rechtsprechungsgrundsätze über Mindestabstände zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sowie Planungsvorsorgeaspekte hinsichtlich der lfd. Weiterentwicklung der WEA und ihrer Auswirkungen. Die Einhaltung dieser Mindestabstände entspricht insoweit dem Vorsorgegrundsatz des § 5 (1) Nr. 2 BImSchG zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und stellt damit einen wichtigen öffentlichen Belang dar. Eine Unterschreitung dieser Mindestabstände ist planungsrechtlich zumindest als *Beeinträchtigung* der öffentlichen Belange schädlicher Umwelteinwirkungen zu bewerten; die Genehmigungsbehörde hat zu entscheiden ob der Belang den beantragten Anlagen ggf. i. S. v. § 35 (1) BauGB gänzlich *entgegensteht* und das Vorhaben deshalb unzulässig ist.

Festzustellen ist zunächst, dass neben dem Gemeindegebiet Kritzmow auch Flächen der Gemeinde Lambrechtshagen von diesen Abstandsflächen berührt werden. [...]

Im Nordwesten von Groß Schwaß (Gem. Kritzmow) werden die Mindestabstände zu den durch Satzung festgestellten Innenbereichsflächen um bis zu 29 m (WEA 01) bzw. 58 m (WEA 02) unterschritten. Angesichts der häufigen Mitwindlage der betroffenen Baugrundstücksflächen (- Winde aus

<sup>15</sup> vgl. Übersichtskarte M 1 : 10.000 der Anlage 1

südlichen bis nordwestlichen Richtungen stellen die Hauptwindrichtung dar -) führt dies zu Beeinträchtigungen der betroffenen Baugrundstücke (Gr. Schwaß, Fl. 1, Flst. 24/5 und Fl. 2, Flst. 26.9, 26/19). Zumindest für die WEA 02 davon auszugehen, dass der Abstand zu den vg. Wohnbaugrundstücken einer Genehmigung als öffentlicher Belang entgegensteht (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Der Abstand zu der im wirksamen Flächennutzungsplan Kritzmow dargestellten Wohnbaufläche im Nordwesten der Ortslage Groß Schwaß wird sogar um bis zu **70 m (WEA 01)** bzw. **110 m (WEA 02)** unterschritten. Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 35 Abs. 3 BauGB einen öffentlichen Belang dar. Wegen der Erheblichkeit der Abstandsunterschreitung und der Lagebeziehung der Wohnbaufläche zu den beantragten Anlagenstandorten ist deshalb davon auszugehen, dass der FNP Kritzmow als öffentlicher Belang der Zulässigkeit der WEA 01 und der WEA 02 nach § 35 (1) BauGB entgegensteht.

Betroffen wäre weiterhin die Planungsoption einer Wohngebietsausweisung westlich von Groß Schwaß, die zzt. im Rahmen der Neuaufstellung des FNP Kritzmow erörtert wird. Insbesondere die Flst. 26/9, 26/19, 28/16 der Flur 2 von Groß Schwaß wären für eine Wohngebietsausweisung nicht mehr bzw. nur noch kleinflächig geeignet. [...]

Auch zu Grundstücken im Außenbereich und im B-Plangebiet Nr. 19 der Gemeinde Lambrechtshagen sind z.T. erhebliche Unterschreitungen der Mindestabstände festzustellen. [...]

Jedenfalls wird die Abstandsunterschreitung bestenfalls als Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zu bewerten sein; [...]. “

**Fazit:** Die Anlagen beeinträchtigen öffentliche Belange

## **5. Entgegenstehende Naturschutzbelange**

Unsere Mandantin greift eine Stellungnahme<sup>16</sup> des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband M-V e. V. auf und macht sie sich zu Eigen. Sie lautet (auszugsweise):

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

---

<sup>16</sup> Anlage 2

der NABU MV setzt sich für den Schutz und die Pflege der charakteristischen ökologischen und biologischen Vielfalt sowie für die Förderung einer naturschutzgerechten Landnutzung ein. [...]

Der größte Teil des vorgeschlagenen Windeignungsraumes liegt im 1000 bis 1500 Meter-Schutzpuffer zu aktuellen und langjährig bestehenden Rotmilan- und Wespenbussardvorkommen (Mönkwedener Wald). Ein weiteres Brutvorkommen des Rotmilans befindet sich im Barnstorfer Wald (Stadt Rostock). Dieses Brutpaar hat sein Hauptjagdgebiet ebenfalls in der Feldflur Groß Schwaß, denn alle anderen Bereiche stehen dem Brutpaar durch starke Zersiedlung und Bebauung für den Beuteerwerb bereits heute nicht mehr zur Verfügung.

Im bereits bestehenden Nachbarwindpark Hohen Luckow wurden innerhalb eines Jahres 3 tote Rotmilane gefunden, hier ist die Schwelle des signifikanten Tötungsrisikos bereits überschritten! Auch im Nachbarwindpark Stäbelow wurden illegaler Weise die Schutzabstände zu den bestehenden Rotmilanbrutplätzen stark unterschritten (<1000m).

Des Weiteren befinden sich die geplanten Windenergieanlagen in der Flur Groß Schwaß in einem Durchflugkorridor sowie Nahrungs- und Rastgebiet von Kranichen. Hier beobachtet man die Kraniche seit vielen Jahren vor allem im Herbst und Winter täglich (Hin- und Rückflug zu den Nahrungsflächen bzw. zum Schlafgewässer).

*Fledermauserfassungen:*

Die Fledermauspopulation im Mönkwedener Wald befindet sich seit Jahrzehnten in systematischer Bearbeitung durch den NABU –Landesfachausschuss Fledermausschutz des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Im Mönkwedener Wald und dessen Umgebung befinden sich große Vorkommen von Fledermäusen. Insgesamt leben dort 8 Fledermausarten: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr. So gibt beispielsweise im Mönkwedener Wald ein großes Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*), welche hier Sommer- und Winterquartiere (8, darunter mehrere Wochenstuben) haben. Zudem wurde durch Beringungen ein regelmäßiger Austausch zwischen den umliegenden Wäldern festgestellt: beispielsweise Barnstorfer Wald, Hütter Wohld, Rostocker Heide und Nienhäger Koppelholz. Die Abendsegler jagen zu bestimmten Jahreszeiten und Witterungsbedingungen in großer Zahl in bzw. über der Ackerfläche Groß Schwaß. Aus den genannten Gründen fordern wir eine Streichung des vorgeschlagenen Projektes, insbesondere wegen der erheblichen, nicht lösbaren Konfliktpotentiale des hier zu erwartenden Verstoßes gegen das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot beim Betrieb von Windenergieanlagen.

[...]"

## **II. Planerische Aspekte der Gemeinde Kritzmow**

1. Die Gemeinde Kritzmow lehnt die Errichtung von Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet grundsätzlich ab. Der Wille unserer Mandantin kam bereits durch eine Beschlussfassung vom 10.03.2015 (VO/BV/60-0769/2015) 10.03.2015 zustande<sup>17</sup>.

2. Bereits die Erläuterungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kritzmow vom 09.06.2005 sehen unter Punkt 7.1.4 eine Nutzung von Windenergieanlagen nicht vor. Es fehlt an einem Eignungsraum, da es an den erforderlichen Schutzabständen zu Siedlungen, geschützten Biotopen, Fließgewässern und einer Strom-Freileitung fehlt<sup>18</sup>. Neuerliche Planungen sehen die Erweiterung eines Wohngebietes in Groß Schwaß vor, sodass die Mindestabstandsflächen noch weiter unterschritten würden. Das beabsichtigte Vorhaben der Antragstellerin befindet sich zwar im unbepflanzten Außenbereich, ist aber gleichwohl unzulässig, weil öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 3 BauGB durch den inzwischen aufgestellten und genehmigten geänderten Flächennutzungsplan entgegenstehen.

III. Nach alledem ist das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schulz  
Rechtsanwalt

---

<sup>17</sup> Anlage 3

<sup>18</sup> Anlage 4